

Neufassung des § 14 FGB vorzusehen, der dann entsprechend dem schon gegenwärtig geltenden Grundsatz, daß über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden können, einen die Vermögensgemeinschaft lediglich einschränkenden Charakter hätte. Bei der gegenwärtigen rechtlichen Regelung scheint uns der entgegengesetzte Fall vorzuliegen, daß immer dann, wenn eine den Aufgaben der Familie entsprechende Erweiterung der Vermögensgemeinschaft eintreten soll, dies nur über ein entsprechendes Tun oder Verhalten erreichbar ist. Interessant ist, daß in der sowjetischen Literatur die von uns hier aufgeworfene Frage mit ähnlichem Inhalt ebenfalls gestellt und bezweifelt wurde, daß es notwendig ist, in der Ehe im Sozialismus weiterhin zwischen „meinen, deinen und unseren“ Sachen zu unterscheiden.¹⁹

In den gerichtlichen Entscheidungen über die Vermögensauseinandersetzung hatten sich die Gerichte hin und wieder mit Bestrebungen der Ehegatten auseinanderzusetzen, die Eigentumsverhältnisse nach gescheiterter Ehe unter einseitigen Gesichtspunkten und Interessen zu betrachten. Das bezog sich u. a. auf den im allgemeinen unter Eheleuten ungerechtfertigten Widerruf von Schenkungen²⁰, auf Sparbeträge, die auch dann gemeinschaftliches Eigentum sind, wenn sie als Ergebnis gemeinsamer Arbeit der Ehegatten auf einem Konto eingezahlt wurden, das nur auf den Namen eines Ehegatten geführt wird²¹, sowie darauf, daß unentgeltliche Arbeitsleistungen, die durch Mitglieder des Arbeitskollektivs eines Ehegatten im Rahmen der gegenseitigen Hilfe erbracht worden sind, beiden Ehegatten zugedacht sind und als gemeinschaftlicher Vermögenszuwachs gelten.²²

*Zur gegenseitigen Vertretung der Ehegatten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten *§*

Ein weiterer wichtiger Gegenstand der Rechtsprechung war die gegenseitige Vertretung der Ehegatten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Sie hat die Gerichte besonders im Zusammenhang mit der Auflösung der Vermögensgemeinschaft der Ehegatten bei Ehescheidung beschäftigt. Die aus den Grundprinzipien der ehelichen Gemeinschaft (§§ 2, 5, 9 und 10 FGB) abgeleiteten familienrechtlichen Vertretungsbefugnisse (§§ 11, 15 FGB)²² sind an das Bestehen einer Ehe geknüpft. Mit rechtskräftiger Scheidung der Ehe existiert die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gemeinschaft durch jeden der Ehegatten nicht mehr.²⁴

In den zur gegenseitigen Vertretung veröffentlichten Entscheidungen²⁵ und Artikeln²⁶ stand immer wieder das Problem des Umfangs und des Inhalts der Vertretungsbefugnis im Mittelpunkt. Dabei wurde für bestimmte Fälle die Alleinverfügung eines Ehegatten — z. B. über ein gepachtetes Wochenendgrundstück²⁷ oder die ständige Aufnahme eines Dritten in die Ehwohnung gegen den Willen des Ehepartners²⁸ — überzeugend als Mißbrauch der Vertretungsmacht nach § 11 FGB dargestellt. Dennoch gibt es nach wie vor bei der Bestimmung des Umfangs und des Inhalts der familienrechtlichen Vertretungsmacht Probleme. Diese werden auch im Urteil des Obersten Gerichts vom 7. August 1970 — 2 Zz 11/70 — (NJ 1970 S. 718) sichtbar. Das Oberste Gericht verneint hier die Anwendbarkeit des § 11 FGB auf „Rechtsgeschäfte, mit denen ... vermögensmäßige Verpflichtungen eingegangen werden, die schwerwiegende Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten haben können“. Nur nach der über die gesetzliche familienrechtliche Vertretung hinausgehenden zivilrechtlichen Vertretung sei es möglich, auch den anderen Ehegatten am Rechtsgeschäft zu beteiligen. Hier wie auch in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei Schenkungen zwischen Ehegatten, hat das Oberste Gericht das Kriterium des Wertes in die Betrachtung eingeführt.²⁹ Im übrigen geht das Oberste Gericht davon aus, daß Rechts-

geschäfte, die über den Rahmen der in § 11 FGB geregelten gesetzlichen Vertretungsbefugnis hinausgehen, keine Haftung des anderen Ehegatten begründen.³⁰

Durch Hinzufügen des Wertumfangs eines Rechtsgeschäfts zu den gesetzlichen Kriterien, wonach für die Grenzen der Vertretungsbefugnis allein Inhalt und Zweck der entsprechenden Angelegenheit bestimmend sind, wird u. E. eine Einengung der Vertretungsbefugnis vorgenommen. Der Wertumfang eines Rechtsgeschäfts ist entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten keine absolute Größe, sondern stets in Abhängigkeit von diesen Verhältnissen in seiner Auswirkung als schwerwiegend oder als nicht schwerwiegend einstuftbar. Daraus ergibt sich, daß dem Vertragspartner des Ehegatten faktisch ein Anspruch eingeräumt wird, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten eingehend informiert zu werden bzw. eine zivilrechtliche Vollmacht zu fordern. Damit wird der dem § 11 FGB innewohnende Vertrauensgrundsatz eingeschränkt.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse und zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Ehescheidung

Bei der Klärung der Eigentumsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten hatten sich die Gerichte häufig mit Fragen auseinanderzusetzen, die für die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse der Ehegatten in intakten Ehen generelle Bedeutung haben. So wurden durch die Rechtsprechung u. a. folgende Rechtssätze aufgestellt:

- Vor der Eheschließung aus persönlichen Mitteln erworbene AWG-Anteile gehören jedem Ehegatten allein.³¹
- An einer während der Ehe von einem Ehegatten erworbenen Bodenreformwirtschaft entsteht gemeinschaftliches Eigentum.³²
- Rechte, die mit dem Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages erworben wurden, sind Vermögensrechte i. S. des § 13 Abs. 1 FGB.³³
- An Vermögenswerten, die ganz oder überwiegend mit unredlich erlangten Mitteln erworben wurden, kann kein gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten entstehen.³⁴
- Die durch manuelle Arbeit eines oder beider Ehegatten geschaffenen oder mitgeschaffenen Sachwerte gehören beiden gemeinsam.³⁵
- Prämien, auf die kein bestimmter Anspruch besteht oder die nicht mit Regelmäßigkeit erwartet werden können bzw. die im Zusammenhang mit staatlichen Auszeichnungen gezahlt werden, stehen im Alleineigentum jedes Ehegatten.³⁶

Aufmerksamkeit verdienen auch die Fragen der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung der Ehe. Das FGB stellt den Grundsatz auf, daß das gemeinschaftliche Eigentum zu gleichen Anteilen geteilt wird (§ 39 Abs. 1 FGB). Es berücksichtigt aber auch Ausnahmen und bestimmt, daß die Ehegatten auch ungleiche Anteile beanspruchen können (§ 39 Abs. 2 FGB). Die Voraussetzungen dafür, die das FGB nur beispielhaft nennt, wurden in Abschn. II Ziff. 7 und 8 der Richtlinie Nr. 24 weiter präzisiert. Anliegen dieser gesetzlichen Regelung ist es, jedem Ehegatten und den Kindern auch nach Scheidung der Ehe möglichst solche Lebensverhältnisse mit dem vorhandenen Eigentum zu sichern, wie sie bei bestehender Ehe gegeben waren. Dafür kann auch die Festlegung ungleicher Anteile notwendig sein, und zwar

- mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse eines Ehegatten und der bei ihm verbleibenden Kinder,
- als Ausgleich für Disproportionen, die durch Pflichtverletzungen während der Ehe entstanden sind, sowie
- als Ausgleich für den besonderen Einsatz eines Ehegatten zur Erhaltung oder Mehrung des gemeinschaftlichen Eigentums.³⁷